

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 6. Dezember 2022 – Aktenzeichen 580.40-72/54-133

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Sylt

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland (AWNF) mbH, Hohle Gasse 3 in 25813 Husum plant eine wesentliche Änderung ihrer Deponie in der Gemeinde 25980 Sylt, Gemarkung Keitum, Flur 1, Flurstücke 69 und 77.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist folgende Maßnahme:

- Errichtung von Methanoxidationsfeldern in der Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung der Deponie Munkmarsch.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 35 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Vor der Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren ist nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 12.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.

Der Bau der Methanoxidationsfelder dient der mikrobiellen Oxidation von Deponiegas, nachdem die aktive Entgasung der Deponie mit Strom- und Wärmeauskopplung aufgrund abnehmender Gasqualitäten und –volumenströme nicht länger möglich ist. Die

Deponieverordnung (DepV) verlangt, das in abnehmendem Umfang weiterhin entstehende Deponiegas aufgrund des hohen „Global Warming Potentials“ (GWP) von Methan vor dem Eintritt in die Atmosphäre zu oxidieren. In den Methanoxidationsfeldern soll das stark klimaschädliche Methan in weniger klimaschädliches Kohlendioxid umgewandelt werden.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf seine Merkmale, seinen Standort sowie nach Art und Merkmalen der möglichen Auswirkungen erkennbar sind.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen zu erwarten. Möglichen Staubentwicklungen wird durch eine Bewässerung von Wegen und Halden entgegengewirkt. Die im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens durch den erforderlichen Einsatz von Verbrennungsmaschinen unvermeidbar entstehenden Lärm- und Abgasimmissionen werden durch den Einsatz moderner Maschinen bestmöglich minimiert. Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat 73, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24330 Flintbek, zugänglich gemacht werden.